

Aktualisierter Leitfaden mit Hygienehinweisen für Luftsportvereine zur Durchführung des Flugbetriebs seit dem 11. Mai 2020





Aktueller Stand

Die Bayerische Staatskanzlei hat mit Wirkung ab 22. Juni die inzwischen 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht (vorerst gültig bis einschließlich 5. Juli 2020). Weiterhin enthalten ist der „Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit“ mit u.a. dem § 9 Sport.

Die 6. BayIfSMV beinhaltet weitere Lockerungen für den Sportbetrieb, der Basis- /Mindestrahmen bleibt jedoch bestehen und ist weiterhin einzuhalten.

6. BayIfSMV:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/348/baymbi-2020-348.pdf>

Rahmenhygienekonzeption Sport:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200620_rahmenkonzept_sport.pdf



Aktueller Stand

Auch die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erstellten „**10 Leitplanken für den Sport**“ bilden weiterhin die allgemeine Basis für den Sportbetrieb.

- **Distanzregeln einhalten**
- **Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**
- **Freiluftaktivitäten präferieren**
- **Hygieneregeln einhalten**
- **Umkleiden und Duschen zu Hause**
- **Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**
- **Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen**
- **Trainingsgruppen verkleinern**
- **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**
- **Risiken in allen Bereichen minimieren**

Nachfolgend haben wir aus der aktuellen Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einige für den Sport relevante, wichtige und somit **zwingend einzuhaltende** Auszüge aufgeführt.



Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

Auszug § 9, Sport

(1) „Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ... sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt:

(2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. kontaktfreie Durchführung,**
- 2. die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,**
- 3. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,**
- 4. die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,**



Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

Auszug § 9, Sport

5. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
6. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
7. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
8. keine Zuschauer.

(5) Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) Nr. 1 bis 8 beachtet werden.

Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.



Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

Auszug § 9, Sport

(6) „... Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.“

(9) „Der Lehrgangsbetrieb ist unter Einhaltung der Anforderungen der Abs. 2 und 6 zulässig. Für den Theorieunterricht gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

Gemäß 6. BaylfSMV sind ferner unbedingt einzuhalten:

- „(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m** einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten (*Auszug § 1; Abs. 1*).
- „(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
 2. in Gruppen von bis zu 10 Personen. “.
- „(3) Abs. 1 **gilt nicht für** berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für **ehrenamtliche Tätigkeiten** in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, **bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.** (*Auszug § 2*).

Teil 3, Sport, Spiel, Freizeit

- „(2) Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern **und Vereins- und Parteisitzungen**), **sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet**, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann
Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.

Abweichend von Satz 1 gilt § 13 (*Anm.: Gastronomie*), wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet.
(*Auszug § 5; Abs. 2.*)

Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Im In - und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist das Mindestabstandsgebot möglichst zu beachten. Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Die Organisation des Betriebes am Flugplatz erfolgt durch den Halter bzw. Vereinsvorstand. Bei mehreren Sportarten (Vereinen) an einem Flugplatz ist die Organisation durch die Vorstände zu koordinieren.
- Der Halter von Fluggeländen /der Vereinsvorstand ist neben der Organisation des Flugbetriebs auch für die Einhaltung der Auflagen /Regeln verantwortlich
- Die Vereinsmitglieder sind über die einzuhaltenden Maßnahmen im Vorfeld und auch vor Ort in geeigneter Form ausführlich zu informieren
- Beschränkung des Flugbetriebs- und Funktionspersonals auf ein Minimum (ggf. Vorplanungen der flugbetrieblichen Aktivitäten über z.B. EDV-gestützte Systeme o.ä.)

Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Der Aufenthalt am Flugplatz sollte auf die zum Fliegen notwendige Zeitspanne beschränkt werden
- Der Zutritt zum Fluggelände sollte ausschließlich von Personen erfolgen, die am Flug- bzw. Sprungbetrieb aktiv teilnehmen
- Führung einer Anwesenheits-/Teilnehmerliste der am Flugbetrieb teilnehmenden Personen
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- Auch ein unvermeidbares Unterschreiten erfordert die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Einweisung der am Flugbetrieb teilnehmenden/am Flugplatz mithelfenden Vereinsmitglieder (per E-Mail und/oder vor Ort, dabei ausreichend Abstände)

Zusätzliche, allgemeine Regelungen



- Hygieneregeln sind strikt einzuhalten und durch Aushänge bedarfsgerecht und ortsbezogen aufzuzeigen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Duschen, Vorbereitungsraum etc.)
- Einhaltung der Hygienevorschriften: Sicherstellung ausreichender Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher etc.
- Mund-Nasen-Bedeckung ist bei mehrsitzigem LFZ-Betrieb obligatorisch
- Personen mit erkennbaren Symptomen sind vom Flugbetrieb auszuschließen und dürfen sich nicht auf dem Fluggelände aufhalten
- Flugsport darf nur durchgeführt werden, wenn kein Infektionsverdacht vorliegt
- Bei einem Infektionsverdacht ist die Teilnahme der Person /Personen am Flugbetrieb sofort auszusetzen, die zuständigen Behörden sind umgehend mit den entsprechend erforderlichen Informationen zu benachrichtigen



Zusätzliche, allgemeine Regelungen für den Luftsport

- Die Flugsicherheit steht stets im Vordergrund
- Wegen der Nichtzulassung von Zuschauern den Zugang zu Besucherräumen, Terrassen, Sitzecken etc. vermeiden /sichtbar absperren.
- Auch im Rahmen eines Notfallmanagements sind so weit wie möglich das allgemeine Abstandsgebot sowie die Mund-Nasenbedeckung einzuhalten.
- Vereinsgaststätten dürfen in Verantwortung der Betreiber wieder öffnen, wenn die erforderliche Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen des Ministeriums zum Thema „Gastronomie“ sind dazu unbedingt zu beachten:

http://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/konsolidierte_lesefassung_gastrokonzept.pdf